

**Satzung über die
Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erpel
vom 12.12.2022**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 und 2 (1), sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.06.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 12.12.2022

Ortsgemeinde Erpel

Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00€
c) pflegefreien Reihengrabstätte für Erdbestattungen	550,00€
d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	550,00€
e) Urnen-Reihengrabstätte	350,00€
f) Urnenbaumgrabstätte	
- Gemeinschaftsbaum (Reihengräber) je Grabstelle	450,00€
g) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	400,00€
h) Anonym-Urnengrabstätte	350,00€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	1.000,00 €
b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis 5 Jahre	640,00 €
c) pflegefreie Doppelwahlgrabstelle für Erdbestattungen	1.300,00 €
d) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	700,00 €
e) Urnenbaumwahlgrabstätte für zwei Urnen	900,00 €
f) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 6 Urnen	2.300,00€
g) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne)	300,00 €

2. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – 40 Jahre, bei Urnen-Wahlgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten - 30 Jahre.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr
1/40 der Gebühr zu 1a), 1b) und 1c)
1/30 der Gebühr zu 1d), 1e) und 1f)

III. Aushebung und Schließen der Gräber

Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung)	270,00 €
b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab (Erdbestattung)	650,00€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00€
d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) je Arbeitskraft und Stunde	75,00 €

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| e) je Maschinenstunde | 80,00 € |
| f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem
Umfange zu erstatten. | |
| g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c)
der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit
des Bauhofs wird ein Zuschlag | |
| je Arbeitskraft und Stunde von
berechnet. | 75,00 € |

III a Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte **)

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte	30,00 €
für eine zweistellige Grabstätte	40,00 €

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

IV. Grabplatten und Markierungsschilder

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 2. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattung, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 3. Überlassung eines Markierungsschildes für Urnenbaumgrabstätten, incl. Beschriftung | 45,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen je Arbeitskraft und Stunde: | |
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) | 75,00 € |
| b) je Maschinenstunde | 80,00 € |
| c) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche oder Asche | 150,00 € |
| d) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem Umfang zu erstatten. | |

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Unterbringung und Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG	125,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €

VII. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.